

# **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

## **Satzung für den Ortsverein Innenstadt West**

### **§ 1**

#### **Name, Tätigkeitsgebiet**

1. Der Ortsverein kommt durch den Zusammenschluss dreier Ortsvereine zu Stande und umfasst den Bereich der bisher eigenständigen Ortsvereine Engelsburg, Goldhamme und Griesenbruch/Stahlhausen im UB-Bochum, Bezirk NRW.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Innenstadt West. Sein Sitz ist in der kreisfreien Stadt Bochum.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.

5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.
10. Interessierte können ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status einer Unterstützerin oder eines Unterstützers erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Unterstützers bzw. der Unterstützerin richten sich nach § 10 a Abs. 3 – 6 des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

## **§ 4**

### **Organe des Ortsvereins**

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren, der Delegierten zum Unterbezirksparteitag, zum Stadtbezirk Bochum Mitte und zu den Arbeitsgemeinschaften auf Ebene des Stadtbezirkes Bochum Mitte und des Unterbezirks Bochum sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und möglichst vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährig stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4. Der Vorstand, die Revisoren und die o. g. Delegierten werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden,  
den stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in) sowie dessen Stellvertreter/in,  
dem/der Schriftführer(in),  
den weiteren Mitgliedern wie Beisitzerinnen, Beisitzer und der/dem Beauftragten für Senioren.

Die Vorstandsmitglieder für das Finanzwesen und für die Schriftführung können auch im Rang von stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden, sofern ihre Funktion im Rahmen der Wahl – möglichst auf dem Stimmzettel – deutlich wird.

Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Vorstand des Ortsvereins an, sofern sie Mitglieder dieses Ortsvereins sind:

- Mitglieder in Vorständen übergeordneter Gremien,
- Vorsitzende von Arbeitsgemeinschaften der Ortsvereine (AsF),
- Mitglieder im Rat der Stadt Bochum,
- Mitglieder in der Bezirksvertretung Bochum Mitte.

Die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreter/innen sowie die Mitglieder für Finanzen, Schriftführung und deren/dessen Stellvertreter/innen gehören dem geschäftsführenden Vorstand des Ortsvereins an, der die Geschäfte des Ortsvereins für den Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung vorbereitet. Der geschäftsführende Vorstand hat

keine Beschlussfassungskompetenzen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzu laden.

3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
4. Die Zahl der weiteren Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7**

### **Wahlen**

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

die/der Vorsitzende,  
die stellvertretenden Vorsitzenden,  
der/die Kassierer(in),  
der/die Schriftführer(in),  
die weiteren Mitglieder.

2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

## **§ 8**

### **Revision**

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

## **§ 10**

### **Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz**

Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Nordrhein-Westfalens und der Satzung des Unterbezirks Bochum in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12**

Diese Satzung tritt am 18.03.2013 in Kraft.